

An das  
Amtsgericht Pankow / Weißensee  
– Abteilung für Familiensachen –  
Kissingenstraße 5 - 6  
13189 Berlin

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt  
Ayleen Lyschamaya  
Walter-Friedrich-Straße 41  
13125 Berlin

29.10.2021

Vorab per Fax: 030 90245-140

**Az. 14 F 6392/19**

Zwangsgeldantrag in der Zwangsvollstreckungssache

XXXXXXXXXXXXXXXXX  
– RAe XXXXXXXXXX pp. –

./.

Dr. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen Birgit  
Ayleen Lyschamaya

**1. Anregung an das Familiengericht, Herausgabe der sittenwidrig erschlichenen – und damit nichtigen – vollstreckbaren Ausfertigung des Teilbeschlusses zu verlangen.**

**2. Anregung an das Familiengericht, die Vollstreckbarkeit des Teilbeschlusses sowie den Teilbeschluss als solches von Amts wegen durch Verwirken aufzuheben.**

**3. Anregung an das Familiengericht, die Frist von Amts wegen zu verlängern, weil der Sachverhalt noch keineswegs abgeschlossen ist, wenn eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen wurde. Da sich die Schuldnerin vor dem Bundesverfassungsgericht alleine vertritt, wird sie anwaltlich nicht mehr vertreten und muss sich erst wieder einen neuen Anwalt suchen.**

### **Gründe**

Stellungnahme zum Zwangsgeldantrag vom 12.10.2021 in Verbindung mit der Anordnung vom 19.10.2021 mit Zustellung am 25.10.2020:

Die Zwangsvollstreckung durch Zwangsgeldantrag beruht auf einer nichtigen Vollstreckungsklausel, verstößt gegen die Verfassung, ist sittenwidrig und beinhaltet Prozessbetrug, sodass ein Unterhaltsanspruch und damit auch ein vorbereitender Auskunftsanspruch gemäß § 1611 BGB verwirkt ist.

Der Teilbeschluss vom 30.07.2020 ist lediglich formell rechtskräftig, nicht aber materiell. Materiell rechtskräftig ist ein Beschluss erst dann, wenn der Inhalt zwischen den Parteien endgültig geregelt ist und somit nicht mehr Teil eines neuen Verfahrens sein kann. Doch bei diesem Sachverhalt ist eine Durchbrechung der Rechtskraft begründet. Wenn es die Einzelfallgerechtigkeit gebietet, sind die Belange der Rechtssicherheit hinten an zu stellen. Dazu gehört unter anderem die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Zimmermann, Kommentar zur ZPO, 9. Auflage 2011, Rz. 1 zu § 578 ZPO). Zwangsvollstreckung darf nicht gegen Grundrechte verstoßen, ggf. muss abgewartet werden (BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2007 - 1 BvR 501/07, Rz.8). Solange das

Verfahren wegen der Verfassungsbeschwerde nicht abgeschlossen ist, fehlt es nicht an Rechtsschutzinteresse (Thomas/Putzo, ZPO, 42.Aufl.2021, § 52 Rz.5)

Am 22.04.2021 hat die Schuldnerin Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Am 26.04.2021 hat der ehemalige Rechtsanwalt der Schuldnerin die Rechtsanwältin des Gläubigers darüber informiert.

– Anlage-1: Schreiben des Rechtsanwaltes –

Am 25.05.2021 wurde die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1202/21 eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt.

– Anlage-2: Mitteilung des Bundesverfassungsgerichtes –

Am 28.05.2021 hat die Schuldnerin der Rechtsanwältin des Gläubigers per E-Mail mitgeteilt, dass ihre Verfassungsbeschwerde unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1202/21 vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen wurde.

Verfassungsbeschwerde hat die Schuldnerin eingereicht, weil mit dem Teilbeschluss vom 30.07.2020 gegen mehrere Grundrechte der Schuldnerin verstoßen wird. So verstößt der Teilbeschluss gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG in gleich dreifacher Hinsicht (Gleichheit der Rechtsprechung, Gleichheit der Rechtsanwendung und Gleichheit der Lebenssituation), gegen die Dispositionsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG sowie gegen das Recht auf Anhörung gem. Art. 103 Abs.1 GG. Zudem verstößt der Teilbeschluss gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Daher wurde beantragt, den Teilbeschluss als nichtig aufzuheben.

Für die rechtliche Beurteilung durch das Vollstreckungsgericht bezüglich des Zustandekommens des Teilbeschlusses werden dieselben Einwendungen wie für das Bundesverfassungsgericht geltend gemacht. Das heißt, es werden die diversen Grundrechtsverstöße auch gegen die Zwangsvollstreckung eingewendet. Daher ist die vollständige Verfassungsbeschwerde vom 22.04.2021 beigefügt, um sie vollumfänglich in die Stellungnahme mit einzubeziehen. Die Verfassungsbeschwerde wurde in zwei Schriftsätzen eingereicht, weil sich der erste Schriftsatz mit der am selben Tag zugegangenen Entscheidung des BGH über die Anhörungsrüge überschneiden hat.

– Anlagen-3: Zwei Schriftsätze Verfassungsbeschwerde –

Zusätzlich zu dem Einwand des Verstoßes gegen die Grundrechte der Schuldnerin mit beim Bundesverfassungsgericht eingereichter und angenommener Verfassungsbeschwerde wird sittenwidriges Vorgehen des Gläubigers geltend gemacht. Ungeklärt ist, ob dieses von dem Gläubiger ausging oder von seiner Anwältin. Doch auch, wenn das sittenwidrige Vorgehen von dem Gläubiger ausging, wäre seine Anwältin gehalten gewesen, wahrheitsgemäß vollständige Angaben zu machen, das heißt, die Verfassungsbeschwerde anzugeben.

Ein Gläubiger muss seine formale Rechtsstellung aufgeben, wenn der Vollstreckungstitel materiell unrichtig ist und ihm dies bekannt ist. Es ist sittenwidrig, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung – bei welcher der behauptete Anspruch ohne nähere gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung vorläufig anerkannt wird – bewusst missbraucht, um einen ihm nicht zustehenden Vollstreckungstitel zu erlangen (BGH, Urteil vom 09.02.1999 – VI ZR 9/98, Rz.9 und 13; LG Heilbronn 26.02.2003 1 b O 192/02, NWB 39/2003 S. 296).

Von einem solchen bewussten Missbrauch ist in diesem Fall auszugehen, denn der Gläubiger hat bei seinem Zwangsgeldantrag bewusst die vom Bundesverfassungsgericht angenommene Verfassungsbeschwerde verschwiegen. Ihm war klar, dass der Zwangsgeldbeschluss nicht erlassen wird, wenn er die Verfassungsbeschwerde angegeben hätte. Dazu wurde dieses Thema zwischen den Parteien sogar bereits erörtert. Eine E-Mail, welche die Schuldnerin am 30.04.2021 an die Rechtsanwältin des Gläubigers gesendet hat, lautete folgendermaßen:

*Ihr Zeichen: 1073/19 VS02*

*Ihr Schreiben vom 20. April 2021 an RA XXXXXXXX*

*Sehr geehrte Frau XXXXXXXXXXXX,  
eine Verfassungsbeschwerde würde keinen Sinn machen, wenn die höchste Gerichtsbarkeit durch eine schnellstmögliche Vollstreckung einfach ausgehebelt werden könnte. Zwar ist es richtig, dass das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde nicht den Eintritt der formellen Rechtskraft verhindert. Doch findet eine Durchbrechung der Rechtskraft statt, wenn die Einzelfallgerechtigkeit Vorrang vor der Rechtssicherheit beansprucht. Dies ist unter anderem im deutschen Zivilprozessrecht bei einer Verfassungsbeschwerde der Fall. (Überblick bei Zimmermann, Kommentar zur ZPO, 9. Auflage 2011, Rdn. 1 zu § 578 ZPO.) Speziell in diesem Fall ist auch keine vorläufige Auskunft möglich, die später wieder zurückgenommen werden könnte. Sollten Sie dennoch Zwangsvollstreckung veranlassen, werde ich dagegen innerhalb von 14 Tagen Vollstreckungsabwehrklage einreichen.*

*Ihr Vorgehen sieht sehr nach einem Versuch aus, das Bundesverfassungsgericht gar nicht erst entscheiden lassen zu wollen, weil die Grundrechtsverstöße des Teilbeschlusses so offensichtlich sind. Doch genau dafür hat der Gesetzgeber mit der Einzelfallgerechtigkeit und Vollstreckungsabwehrklage vorgesorgt. Insofern möchte ich Sie bitten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten. Außerdem wenden Sie sich bitte mit weiteren Absprachen nicht mehr über meinen Anwalt, sondern direkt an mich, weil ich die Verfassungsbeschwerde persönlich führe.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Dr. Scheffler-Hadenfeldt*

– Anlage-4: E-Mail vom 30.04.2021 –

Prozessbetrug – in diesem Fall Prozessbetrug durch Unterlassen – ist nicht nur sittenwidrig, sondern hat auch strafrechtliche Konsequenzen. Daher kündigt die Schuldnerin bereits jetzt an, dass sie bei ggf. Durchführung der Zwangsvollstreckung diese strafrechtlichen Konsequenzen in Betracht ziehen wird.

Doch hat der sittenwidrige Prozessbetrug nicht nur strafrechtliche Konsequenzen für den Gläubiger und seine Anwältin zur Folge, sondern verwirkt zudem den Unterhaltsanspruch des Gläubigers gemäß § 1611 BGB. Insofern entfällt mit dem Unterhaltsanspruch auch die Grundlage für den vorbereitenden Auskunftsanspruch. Das heißt, auch der Auskunftsanspruch ist verwirkt.

Zusätzlich zum Prozessbetrug im Zwangsgeldantrag vom 12.10.2021 wurde darüber hinaus bereits die vollstreckbare Ausfertigung des Teilbeschlusses sittenwidrig erschlichen. Eine Vollstreckungsklausel darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Darüber wurde das Gericht getäuscht.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Teilbeschlusses wurde der Rechtsanwältin des Gläubigers mit Begleitschreiben vom 27.09.2021 zugesendet. Dies ist Monate nach Kenntnis des Gläubigers darüber, dass die Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht angenommen wurde. Das heißt, der

Gläubiger hat sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Teilbeschlusses ausfertigen lassen, obwohl ihm bewusst war, dass dessen Verfassungswidrigkeit überprüft wird.

Dieses gleich doppelt sittenwidrige Vorgehen, zuerst durch Beschaffen der vollstreckbaren Ausfertigung des Teilbeschlusses und anschließend durch Verschweigen der Verfassungsbeschwerde im Zwangsgeldantrag, macht die zielgerichtete Betrugsabsicht besonders deutlich.

Eine vollstreckbare Ausfertigung des Teilbeschlusses, deren Beschaffung gegen die guten Sitten verstößt, ist gemäß § 138 BGB Abs.1 von Anfang an nichtig. Der Gläubiger hat die vollstreckbare Ausfertigung des Teilbeschlusses herauszugeben (KG Berlin, 15.06.2012, 11 U 18/11).

Auffällig ist auch der Adressenwechsel des Gläubigers von dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 21.05.2021 zu diesem Zwangsgeldantrag. Wodurch ergibt dieser sich? Die Regelstudienzeit des Gläubigers ist noch nicht beendet, was macht er inzwischen? Zu keinem Zeitpunkt ist er bisher seiner Informationsobliegenheit nachgekommen. Doch diese Sachverhaltsaufklärung ist von Bedeutung, denn sie könnte weiteren Prozessbetrug und Verwirken beinhalten.

In der ersten Instanz hat der Gläubiger ein Vollzeitstudium behauptet und erst ganz zuletzt zur mündlichen Verhandlung über seine Selbständigkeit informiert. Seine Einkünfte daraus wurden dementsprechend als überobligatorisch beurteilt. Sollte sich inzwischen nachträglich herausgestellt haben, dass doch letztlich von Anfang an die Selbständigkeit des Gläubigers an erster Stelle stand, war auch dies mitzuteilen, weil es sich sonst wiederum um Prozessbetrug handeln würde.

Der Unterhaltsanspruch ebenso wie der vorbereitende Auskunftsanspruch ist gemäß § 1611 BGB außerdem verwirkt, wenn der Gläubiger sein Studium ziellos fortführt (OLG Hamm, Urteil v. 19.10.2001 11 UF 36/01). Deswegen ist die zielgerichtete Fortführung seines Studiums nachzuweisen. Seine Website mit einer Statistik von durchschnittlich 70-80.000 gleichzeitigen Online-Besuchern spricht jedenfalls für ein ziemlich erfolgreiches Unternehmen, welches entsprechenden Zeitaufwand erfordert. Insofern sind nach gut zwei Jahren Studium Leistungsnachweise, beispielsweise von Zwischenprüfungen, vorzulegen, um seinen Unterhalts- und damit Auskunftsanspruch nicht zu verwirken.

**Zusammengefasst bestehen also folgende Einwände gegen die Zwangsvollstreckung:**

- 1) Durch sittenwidriges Verschaffen der vollstreckbaren Ausfertigung des Teilbeschlusses ist diese vollstreckbare Ausfertigung nichtig (§ 138 BGB Abs.1; KG Berlin, 15.06.2012, 11 U 18/11)**
- 2) Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit auch des vorbereitenden Auskunftsanspruches durch Prozessbetrug als unterlassene Auskunft über die Verfassungsbeschwerde**
- 3) Durchbrechung der Rechtskraft durch die Verfassungsbeschwerde (BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2007 - 1 BvR 501/07)**
- 4) Sittenwidriges Vorgehen als Zwangsvollstreckung (LG Heilbronn 26.02.2003 1 b O 192/02; BGH-Urteil vom 09.02.1999 – VI ZR 9/98)**
- 5) zu überprüfendes Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit Auskunftsanspruches durch Prozessbetrug unterlassener Korrektur falscher Auskunft über das Vollzeitstudium**
- 6) zu überprüfendes Verwirken (§ 1611 BGB) des Unterhalts- und damit Auskunftsanspruches durch zielloses Studium (OLG Hamm, Urteil v. 19.10.2001 11 UF 36/01)**

Würde ihr Sohn wirklich ernsthaft studieren und wäre er tatsächlich finanziell bedürftig, hätte ihm seine Mutter schon längst freiwillig Unterhalt gezahlt. Dies ebenso selbstverständlich, wie sie ihn 13 Jahre lang intensiv unterstützt hat, bis hin zu den Voraussetzungen für ein an ein Wunder grenzendes Abitur.

Doch inzwischen braucht ihr Sohn sie nicht mehr, sodass seine Mutter stattdessen der Welt bei ihrem evolutionären Entwicklungssprung hilft. Dazu investiert sie derzeit in eine groß angelegte Kampagne zur Veränderung der Welt, die auf folgende Landingpage führt:

– Anlage-5: Anzeige der Kampagne –

<https://www.am-ziel-erleuchtung.de/neue-erde/>

Die bisherige, einseitige Verstandesorientierung wird durch die besondere Wertschätzung der Gefühle abgelöst.

Ayleen Lyschamaya  
Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt